

Staatsverfassung des Kantons Basel-Stadt

vom 8. Februar 1858

geändert durch

Volksabstimmung vom 4. Mai 1868 (GS 1864-68, Band 16, S. 431)

aufgehoben

Verfassung vom 10. Mai 1875

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Kanton Basel-Stadt ist ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die ihm nach Maßgabe der Bundesverfassung (Art. 3) zustehenden Souveränitätsrechte werden von der Gesamtheit der stimmfähigen Bürger in verfassungsmäßigen Versammlungen ausgeübt:

- a. Dadurch, daß die Kantonsverfassung sowie die schweizerische Bundesverfassung, oder Abänderungen derselben ihrer Genehmigung unterlegt werden müssen.
- b. Durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den Großen Rath.

§ 3. In dem Kanton Basel-Stadt gibt es keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

§ 4. Die Annahme von Standeserhöhungen von fremden Staaten ist verboten; über deren Folgen, sowie über Annahme fremder Orden, Titel, Pensionen und Geschenke, und ihre Folgen bestimmt das Gesetz das Nähere.

§ 5. Es kann Niemand verhaftet oder in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte stillgelegt werden, als in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

§ 6. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz für den Fall anweist, entzogen werden.

§ 7. Das Eigenthum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein; für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, hat der Staat nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten.

§ 8. Jeder Bürger des Kantons, sowie jeder in demselben wohnende Schweizerbürger ist nach Vorschrift des Gesetzes wehrpflichtig.

§ 9. Jeder Bürger und Einwohner des Kantons hat die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.

§ 10. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse; es kann keine Art vorangehender Censur eingeführt werden, das Gesetz aber bestimmt die Strafen des Mißbrauchs und das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren.

§ 11. Ebenso garantirt sie nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Petitionsrecht an alle öffentlichen Behörden.

§ 12. Die Landeskirche ist die evangelisch-reformirte; die Ausübung jedes andern christlichen Glaubensbekenntnisses ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Übertritt zu einem andern christlichen Glaubensbekenntniß sowie gemischte Ehen ziehen keine Beschränkung der staats- oder gemeindegewerblichen Rechte nach sich.

§ 13. Die vollziehende und richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt.

§ 14. Die Stellen im Großen und Kleinen Rath, sowie diejenigen in den kantonalen Gerichten sind periodischen Erneuerungen unterworfen.

Zweiter Titel. Eintheilung des Kantons.

§ 15. Der Kanton Basel-Stadt ist in zwei Bezirke eingetheilt, nämlich:

- 1) die Stadt Basel;
- 2) den Landbezirk, bestehend aus den Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen.

Dritter Titel. Von den öffentlichen Behörden.

A. Großer Rath.

§ 16. Ein aus 134 Mitgliedern bestehender Großer Rath besitzt nach Anleitung der Verfassung die höchste Gewalt und das ausschließliche Recht der Gesetzgebung; jedoch dürfen die Gesetze niemals mit der Verfassung im Widerspruche stehen.

§ 17. Die Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen werden ihm vom Kleinen Rath zum Entscheid vorgelegt.

Die Mitglieder des Großen Raths können aber auch selbst durch Anzüge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche jedoch vor ihrer Annahme entweder vom Kleinen Rath oder durch eine Großrathskommission vorberathen werden sollen.

§ 18. Der Große Rath hat ferner die ausschließliche Befugniß:

- a. zur Festsetzung von Abgaben und Aufnahme von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich werden,
- b. zur Veräußerung oder Verpfändung von Kantonalgütern, insofern der Werth einen durch das Reglement zu bestimmenden Betrag übersteigt,
- c. zur Ratifikation von Staatsverträgen und wichtigen ökonomischen Traktaten, insofern nicht aus besondern Gründen einen Ausnahme gestattet wird,
- d. zur Bestimmung der Gehalte der Beamten und zur Besetzung derjenigen Stellen, welche das Gesetz des Nähern bezeichnen wird,
- e. zur Genehmigung der von den Gemeinden nach Anleitung des Gesetzes an Nicht-Kantonsbürger bewilligten Bürgeraufnahmen,
- f. zur Begnadigung von gerichtlich Verurtheilten, nach gesetzlicher Vorschrift.

§ 19. Der Große Rath prüft die ihm alljährlich von dem Kleinen Rath abzulegenden Rechnungen über alle Zweige der Staatsverwaltung und ertheilt

denselben, wenn sie von ihm richtig erfunden worden, seine Genehmigung.

Dieselben sind dann jeweilen in angemessener Form auf amtlichem Wege öffentlich bekannt zu machen.

§ 20. Die Verhandlungen des Großen Rathes, deren Geheimhaltung von ihm nicht beschlossen wird, sind öffentlich.

§ 21. Der Große Rath erwählt alljährlich zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Statthalter desselben aus seiner Mitte. Diese beiden Stellen sind mit derjenigen eines Bürgermeisters, sowie eines Kleinrathsmitgliedes nicht vereinbar. Nach Verfluß ihres Amtsjahres sind der abtretende Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar.

§ 22. Der Große Rath wird durch seinen Präsidenten einberufen:

a. ordentlicher Weise sechsmal des Jahres,

b. außerordentlicher Weise:

1) wenn es der Kleine Rath erforderlich erachtet;

2) wenn 30 Mitglieder des Großen Rathes dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Zu Beschlüssen, wie auch zu Wahlen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich.

Die Art und Weise, wie derselbe im Übrigen seine Verrichtungen ausübt, bestimmt das Reglement.

§ 24. Der Große Rath wird auf folgende Weise gebildet und erwählt:

a. durch Zunftwahlen.

Eine jede der 18 Wahlzünfte des Kantons wählt frei aus der Zahl der Wahlfähigen zwei Mitglieder, zusammen 36.

b. durch Quartier- und Gemeindewahlen.

1) Die acht Quartiere der Stadt erwählen nach Verhältniß der in jedem Quartier wohnenden Stimmberechtigten frei aus der Zahl der Wahlfähigen zusammen 48 Mitglieder.

2) Die drei Landgemeinden erwählen frei aus der Zahl ihrer Wahlfähigen: Riehen 2, Bettingen 1 und Kleinhüningen 1, zusammen 4 Mitgliedern.

c. durch Bezirkswahlen.

1) Alle in der Stadt wohnenden Stimmberechtigten werden durch das Loos in 5 der Zahl nach gleiche Wahlkollegien eingetheilt. Jedes dieser Wahlkollegien wählt frei aus der Zahl der Wahlfähigen 8 Mitglieder, zusammen 40.

2) Sämmtliche in den Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wohnende Stimmberechtigte treten als sechstes Wahlkollegium zusammen und erwählen frei aus der Zahl der Wahlfähigen 6 Mitglieder.

§ 25. Sämmtliche Großrathswahlen haben durch das geheime absolute Stimmenmehr zu geschehen.

Das über die Form und den Gang dieser Wahlen aufzustellende Wahlgesetz wird zugleich das Nähere festsetzen über Vertheilung der stimmberechtigten Schweizerbürger in die verschiedenen Wahlzünfte und über periodische Revision des Zahlenverhältnisses der den einzelnen Quartieren der Stadt zustehenden Großrathswahlen.

§ 26. Stimmfähig bei sämmtlichen Wahlversammlungen sind die Bürger des Kantons und die seit wenigstens zwei Jahren in demselben

niedergelassenen Schweizerbürger, wenn sie

- a. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
- b. keine Armensteuern genießen und
- c. weder Falliten oder Akkordanten, noch durch Urtheil und Recht oder durch irgend eine Art Bevogtung in ihrem Aktivbürgerrecht stillgestellt sind.

§ 27. Zu Mitgliedern des Großen Rathes können gewählt werden alle stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger, welche

- a. das 24. Altersjahr zurückgelegt haben,
- b. ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben,
- c. keine abwartenden Dienste bekleiden, und
- d. keine Dienstboten sind.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, diejenigen Beamtungen, welche er in Zukunft im Interesse der betreffenden Amtsverrichtungen mit der Großrathsstelle unverträglich erachten sollte, von der Wählbarkeit auszuschließen.

Die Untersuchung der festgesetzten Erfordernisse soll unmittelbar nach der Erwählung durch Veranstaltung des Kleinen Rathes vorgenommen und der Verbalprozeß darüber dem Großen Rath zum Entscheid vorgelegt werden.

§ 28. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf 6 Jahre festgesetzt, dergestalt, daß je von 3 zu 3 Jahren die Hälfte austritt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden sogleich wieder besetzt und es tritt der Neuerwählte an die Stelle des Abtretenden.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Ein gesetzliches Reglement wird die Art und Weise des Austritts und der Erneuerung bestimmen.

Das Gesetz kann auch Bestimmungen aufstellen, nach welchen Mitglieder wegen nachlässigem Besuchs der Sitzungen in Austritt erklärt werden können.

§ 29. Der Große Rath kann jederzeit durch die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder den Beschluß fassen, daß ein neuer Großer Rath durch die Bürgerschaft erwählt werden soll. Es kann jedoch dieses nur geschehen auf den Antrag des Kleinen Rathes, oder nach eingeholter Begutachtung durch den Kleinen Rath, oder durch eine Großrathskommission.

Nach einer solchen Gesammterneuerung hat die Hälfte der Großräthe bereits nach 3 Jahren wieder auszutreten.

B. Kleiner Rath.

§ 30. Ein Kleiner Rath, bestehend mit Inbegriff von zwei Bürgermeistern aus 15 Mitgliedern, ist mit der Vollziehung und Handhabung der Gesetze sowie mit der Staatsverwaltung beauftragt, und erläßt die hiezu erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch niemals mit Gesetzen im Widerspruch stehen dürfen.

§ 31. Derselbe bestellt die zur Führung der Geschäfte nöthigen Kollegien, Behörden und Beamtungen, mit Ausnahme derjenigen Stellen, deren Besetzung der Große Rath sich vorbehält, und hat als oberste Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die Polizei und die gesammte Administration,

sowie auch über die Gemeindebehörden.

§ 32. Der Kleine Rath ist dem Großen Rath über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft schuldig. Demgemäß wird er alljährlich eine annähernde Übersicht der muthmaßlichen Staatseinnahmen und Ausgaben vorlegen, über den Staatshaushalt Rechnung geben und über den Zustand der Verwaltung im Allgemeinen Bericht erstatten.

§ 33. Die Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Kleinen Rath; derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des Andern.

§ 34. Die beiden Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Kleinen Rathes werden von dem Großen Rath aus dessen Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt und behalten Sitzung d Stimme in demselben.

§ 35. Richterliche oder besoldete Stellen sind mit der Kleinrathsstelle unvereinbar.

§ 36. Die Amtsdauer der sämtlichen Mitglieder des Kleinen Rathes ist auf 6 Jahre festgesetzt, jedoch so, daß mit dem Austritt aus dem Großen Rath jeweilen auch derjenige aus dem Kleinen Rath erfolgt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 37. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art und Weise, wie der Kleinen Rath seine Verrichtungen auszuüben hat, des Nähern bestimmt.

C. Appellationsgericht.

§ 38. Ein mit Inbegriff des Präsidenten aus dreizehn Mitgliedern bestehendes Appellationsgericht urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und Strafrechtsfälle, welche nach den Gesetzen appellabel sind.

Dasselbe führt die Aufsicht über die unter Gerichte und Gerichtsstellen und hat dem Großen Rath alljährlich über die Justizverwaltung Bericht zu erstatten.

Durch Volksabstimmung vom 26. April 1868 erhielt der § 38 folgende Fassung:

"§ 38. Ein Appellationsgericht bildet die höchste Instanz für alle bürgerlichen und Strafrechtsfälle, bei welchem das Gesetz die Appellation nicht ausdrücklich ausschließt."

§ 39. Der Große Rath erwählt den Präsidenten und die übrigen Appellationsräthe durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus denjenigen für den Großen Rath wählbaren Bürgern, welche entweder bei einer richterlichen Behörde als Mitglieder oder Beamte wenigstens 4 Jahre lang eine Stelle bekleidet, der das Examen als Candidaten juris allhier bestanden, oder einen Grad in den Rechten auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität erlangt haben.

Besoldete Stellen sind mit der Appellationsrichterstelle nicht vereinbar.

Durch Volksabstimmung vom 26. April 1868 erhielt der § 39 folgende Fassung:

"§ 39. Dasselbe führt die Aufsicht über die untern Gerichte und Gerichtsstellen und hat dem Großen Rath alljährlich über die Justizverwaltung Bericht zu erstatten."

§ 40. Die Amtsdauer der sämtlichen Mitglieder des Appellationsgerichts ist auf 9 Jahre gesetzt, dergestalt, daß je von 3 zu 3 Jahren ein Drittel austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Durch Volksabstimmung vom 26. April 1868 erhielt der § 40 folgende Fassung:

"§ 40. Der Präsident und die Mitglieder des Appellationsgerichts werden durch den Großen Rath nach den gesetzlichen Bestimmungen erwählt. Das Gesetz kann im Interesse der Geschäftsbehandlung die Eintheilung des Appellationsgerichts in einzelne spruchberechtigte Kammern anordnen."

D. Untere Behörden.

§ 41. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten vollziehenden, verwaltenden und richterlichen Behörden festsetzen.

§ 42. Für die Stadt Basel und die drei Landgemeinden werden besondere Gemeindsbehörden aufgestellt, deren Organisation dem Gesetze vorbehalten bleibt.

Die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Stiftungen, die Beaufsichtigung der Gemeindegemeinschaften und die Aufnahme neuer Bürger sollen den Gemeindsbehörden verbleiben. Dagegen wird das Gesetz von den weiteren Geschäftszweigen der Gemeindeverwaltung diejenigen ausscheiden, welche zu Erzielung eines einfachern und zweckmäßigeren Geschäftsganges den Staatsbehörden zu übertragen sind und dabei auch die von den Gemeinden an den Staat zu entrichtenden Gegenleistungen bestimmen.

Vierter Titel. Revision der Verfassung.

§ 43. Die Verfassung soll revidirt werden, wenn es die absolute Mehrheit der Bürger verlangt (Bundesverfassung Art. 6 c).

Der Große Rath kann aber jeweilen auch von sich aus auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung eine Revision der Verfassung oder Abänderung einzelner Bestimmungen derselben vornehmen, oder durch einen Verfassungsrath vornehmen lassen. Die Zahl der Mitglieder und die Wahlart eines Verfassungsrathes bestimmt der Große Rath.

Die revidirte Verfassung oder die abgeänderten Artikel derselbe sollen der Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, Im Falle der Verwerfung bleibt die bestehende Verfassung unverändert in Kraft.

Quelle:

<http://www.verfassungen.de/ch/basel/bs-verf58-i.htm>